

## Merkblatt zum neuen Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz wurde zum 01.01.2018 geändert und gilt nun auch für Studentinnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG), soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Der Mutterschutz wird grundsätzlich ohne Antrag gewährt. Die Schutzfrist vor und nach der Entbindung erstreckt sich i.d.R. auf **6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach**. In diesem Merkblatt haben wir die neuen Regelungen für Sie zusammengefasst.

### Allgemeine Informationen

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse dem Studierendenservice Ihre Schwangerschaft, sowie den voraussichtlichen Entbindungstermin mit (Bescheinigung Arzt, Kopie Mutterpass). Die Hochschule ist verpflichtet, dem Regierungspräsidium als zuständiger Aufsichtsbehörde Mitteilung hierüber zu machen. Auch eine stillende Studentin soll der Hochschule unverzüglich mitteilen, dass sie stillt.

Bitte informieren Sie außerdem das Prüfungsamt soweit Prüfungen tangiert sind sowie das Praxisamt und Ihren Fachbereich, soweit Lehrveranstaltungen oder/und Praktika tangiert sind.

#### Für die gesamte Schwangerschaft und Stillzeit gilt:

- Verbot von Studientätigkeiten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gefährdenden Tätigkeiten (§ 9 bis § 12 MuSchG). Eine Gefährdungsbeurteilung muss für Studierende mit Fächern mit Gefahrenbereichen von den Fachbereichen erstellt werden.
- Bei Pflichtveranstaltungen: Freistellung für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen und zum Stillen in den ersten 12 Monaten nach der Geburt (§ 7 MuSchG).
- Keine Studientätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) für Schwangere zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminar). Will eine schwangere Studentin an Veranstaltungen bis 22.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 MuSchG).
- Nach Beendigung der Studientätigkeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

#### Während der Schutzfrist gilt zusätzlich:

- Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Exkursionen und Prüfungen während der Mutterschutzfrist wird eine ausdrückliche Erklärung der Studentin benötigt, dass sie dies wünscht.

#### Weitere Hinweise:

- Sie können beim Studierendenservice ein Urlaubssemester für den Zeitraum Ihrer Schwangerschaft beantragen, wenn Sie Ihren Studienanforderungen aufgrund der Schwangerschaft nicht nachkommen können. Auch für Mutterschutz und Kindererziehung wird ein Urlaubssemester gewährt.
- Bei Praktika ist die Praktikumsstelle/der Praktikumsgeber, mit der/dem das Praktikumsverhältnis geschlossen wurde, Arbeitgeber im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Bitte informieren Sie diesen ebenfalls.
- Studentinnen, die zusätzlich ein Beschäftigungsverhältnis mit der EH Ludwigsburg haben (studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte) teilen die Schwangerschaft/das Stillen zusätzlich der Personalabteilung mit (Frau Ulrike Leopold; [u.leopold@eh-ludwigsburg.de](mailto:u.leopold@eh-ludwigsburg.de)).

## Informationen zu Prüfungen

- Während der Mutterschutzfrist dürfen Studentinnen nicht an Prüfungen teilnehmen. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur mit einer **ausdrücklichen vorherigen Erklärung** erbracht werden. Die Erklärung ist beim Prüfungsamt einzureichen.
- Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 3 MuSchG).
- Ein rückwirkender Widerruf ist nicht möglich (dies gilt auch für abgelegte Prüfungen).

## To do für Studentinnen:

Studierendenservice über Schwangerschaft und Entbindungstermin informieren. Ärztliches Attest oder Mutterpass vorlegen (Kopie).
Sind Praktika tangiert: Praxisamt (Frau Beatrice Gerst, <a href="mailto:b.gerst@eh-ludwigsburg.de">b.gerst@eh-ludwigsburg.de</a> ), Frühkindliche Bildung & Erziehung (Frau Heike Fink, <a href="mailto:h.fink@eh-ludwigsburg.de">h.fink@eh-ludwigsburg.de</a> ), Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik und Campus Reutlingen (Herr Stephan Thalheim, <a href="mailto:s.thalheim@eh-ludwigsburg.de">s.thalheim@eh-ludwigsburg.de</a> ) und Praxisstelle informieren.
Möchten Sie während der Schutzfrist an Lehrveranstaltungen teilnehmen: Mitteilung an den durchführenden Dozierenden sowie Formblatt ( <i>s. Homepage Studierendenservice-Mutterschutz</i> ) ausfüllen und beim Studierendenservice einreichen.
Möchten Sie während der Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen: Formblatt ( <i>s. Homepage Studierendenservice-Mutterschutz</i> ) ausfüllen und beim Prüfungsamt einreichen.
Möchten Sie ein Urlaubssemester nehmen: Antrag auf Beurlaubung ( <i>Formular s. Homepage Studierendenservice-Beurlaubung</i> ).
Bei Kontakt mit Kindern im Rahmen des Studiums (Praktikum, Projekt, schulpraktische Übungen usw.) reichen Sie beim Studierendenservice außerdem einen Nachweis ausreichender Immunität vom betriebsärztlichen Dienst Ludwigsburg ein (Gesundheitszentrum Ludwigsburg, Monreposstraße 57, 71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 31033).

## Ihre Ansprechpartnerin im Studierendenservice ist:

Frau Nicole Laichinger  
Gebäude A, Raum 0.21  
[n.laichinger@eh-ludwigsburg.de](mailto:n.laichinger@eh-ludwigsburg.de)  
Tel. 07141 9745-264